



Klimaschutz

GewAbfV

Abfallvermeidung

Netzwerk

SF₆-Gas Recycling

Marktplatz der Projekte

Mehrwegangebotspflicht

BioAbfV

KrWG

Circular economy

DepV

UPDÄTE Handlungshilfe DepV 2024

Silvia Venema

LUBW, Ref. 35 - Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit

silvia.venema@lubw.bwl.de

Baden-Württemberg

Hintergrund der inhaltlichen Anpassungen

- Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (zum 1.8.2023)
- Änderung der Deponieverordnung durch Artikel 3 Mantelverordnung
- In-Kraft-Treten des § 7 Abs. 3 Deponieverordnung zum 1.1.2024
- Harmonisierung zwischen DepV und ErsatzbaustoffV durch neuen § 6 Absatz 1a der DepV (Bedeutung für die Ablagerung von Abfällen, Analysenprotokolle, Analysen bei Überschreitung einzelner Parameter)
- Novellierte LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (2023)
- Erfahrungen aus dem Vollzug

Schwerpunkte der inhaltlichen Anpassungen

- Betrachtung der InertabfalldPONen, insbesondere Modell DK „-0,5“ (Daseinsberechtigung, Weiterbetrieb, Erweiterung und Stilllegung)
- Ablagerung von Abfällen
 - nach den Regelungen der Deponieverordnung
 - als güteüberwachte und klassifizierte Ersatzbaustoffe (§ 6 Absatz 1a DepV)
 - als nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut, die nach der ErsatzbaustoffV untersucht und klassifiziert wurden
- grundlegende Charakterisierung (Schwerpunkt Verwertungsprüfung, Harmonisierung zwischen DepV und ErsatzbaustoffV)
- Prüfstand „Kleinmengen“ („Definition“, Regelungen zu Abfalluntersuchungen in der gC, Verzicht auf Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde)

Schwerpunkte der inhaltlichen Anpassungen

- Analyse(n)protokolle
 - keine zusätzlichen Analyse(n)protokolle nach Anhang 3 und 4 DepV über Zuordnung in Deponieklasse 0 und I nach § 6 Abs 1a DepV
 - grundlegende Charakterisierung
 - güteüberwachte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB): Unterlagen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 ErstazbaustoffV vorlegen
 - nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut: Unterlagen gemäß § 17 ErsatzbaustoffV
 - keine Unterlagen erforderlich, wenn die Vorerkundung ergibt, dass Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV einhalten
- Überschreitung TOC
 - keine behördliche Zustimmung für klassifizierte MEB nach Regelungen § 6 Abs. 1a DepV erforderlich

Schwerpunkte der inhaltlichen Anpassungen

- Hinweise zu asbesthaltigen Abfällen
 - „Allgemeinen Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien“ in BW anzuwenden
 - novellierte LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ in BW zu beachten (Einführungsschreiben UM vom 22.08.2023)
 - Organik, TOC, Glühverlustüberschreitungen mit Zustimmung der Behörde möglich
- Verwertung von Deponieersatzbaustoffen - Umfang der Profilierung
 - MEB unterfallen über § 6 Abs. 1a den Bestimmungen für Deponieersatzbaustoffe
 - Ausnahmen durch Fußnoten 2), 3) und 4) zur Tabelle 1 im Anhang 3 DepV möglich, Anforderungen an Deponieersatzbaustoffe, unter denen eine Verwendung außerhalb des Deponiekörpers zulässig



Mehrwegangebotspflicht

BioAbfV

KrWG

Circular economy

DepV

Klimaschutz

GewAbfV

Abfallvermeidung

Netzwerk

SF₆-Gas Recycling

Marktplatz der Projekte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

